

## **§ 24 Untersuchungsgrundsatz**

<sup>1</sup>Der Sanktionsausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. <sup>2</sup>Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. <sup>3</sup>An das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.